



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 129. Wenn ein Dienstmann an mehrere den Dienst leisten muß

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Uvenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratisher Anwalt dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey 2c.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Pldger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indesß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,
falls